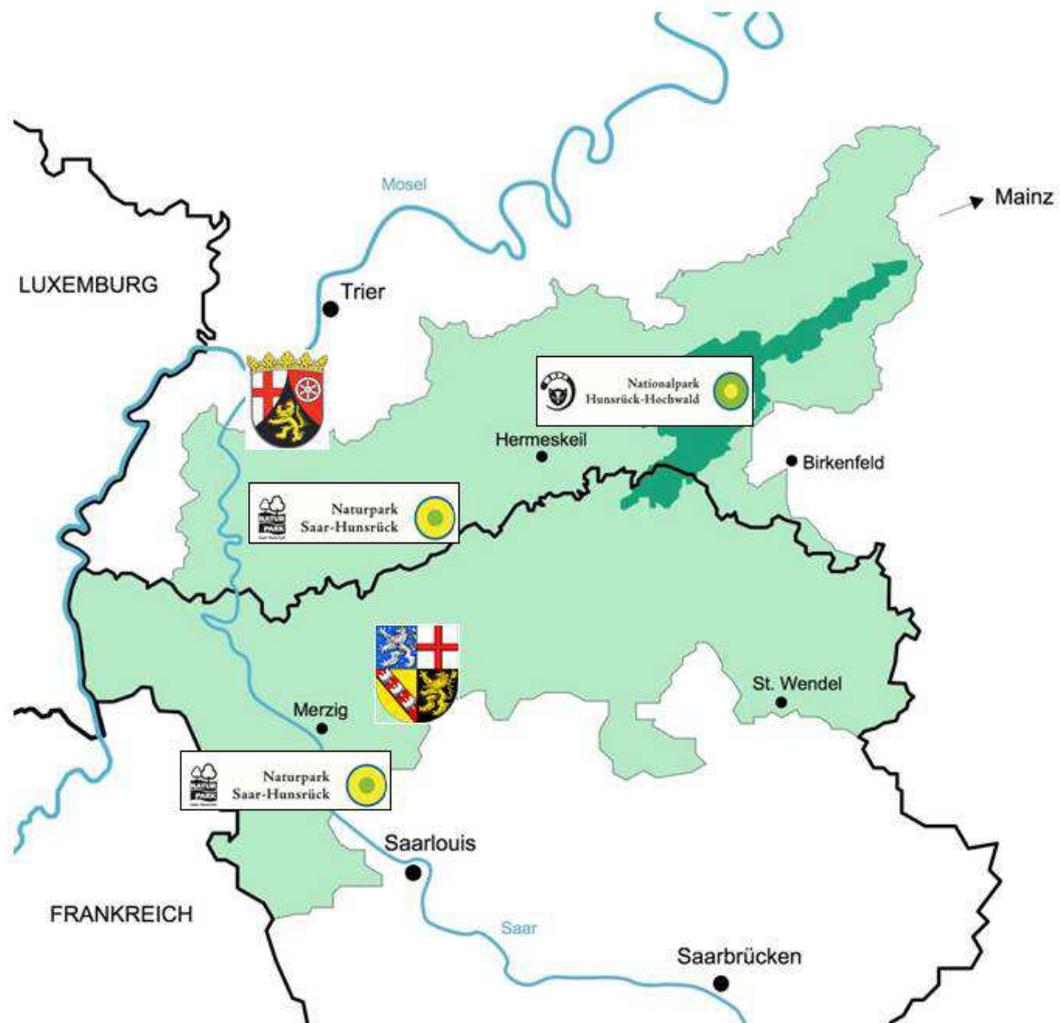


**Vorstellungen
des Ministeriums für Umwelt und
Verbraucherschutz des Saarlandes
und des Ministeriums für Umwelt, Energie, Er-
nährung und Forsten des Landes Rheinland-Pfalz
für die Entwicklung
eines gemeinsamen Schutzgebietssystems
Naturpark Saar-Hunsrück/Nationalpark Hunsrück-
Hochwald**

(Entwurfsstand: 03. März 2017)



Quelle der Flächenkarte: Tobias Sontheim, 2016

I. Rechtliche Grundlagen:

Bundesnaturschutzgesetz:

§ 24 Nationalparke, (...)

(1) Nationalparke sind rechtsverbindlich festgesetzte einheitlich zu schützende Gebiete, die

1. großräumig, weitgehend unzerschnitten und von besonderer Eigenart sind,
2. in einem überwiegenden Teil ihres Gebiets die Voraussetzungen eines Naturschutzgebiets erfüllen und
3. sich in einem überwiegenden Teil ihres Gebiets in einem vom Menschen nicht oder wenig beeinflussten Zustand befinden oder geeignet sind, sich in einen Zustand zu entwickeln oder in einen Zustand entwickelt zu werden, der einen möglichst ungestörten Ablauf der Naturvorgänge in ihrer natürlichen Dynamik gewährleistet.

(2) Nationalparke haben zum Ziel, in einem überwiegenden Teil ihres Gebiets den möglichst ungestörten Ablauf der Naturvorgänge in ihrer natürlichen Dynamik zu gewährleisten.

Soweit es der Schutzzweck erlaubt, sollen Nationalparke auch der wissenschaftlichen Umweltbeobachtung, der naturkundlichen Bildung und dem Naturerlebnis der Bevölkerung dienen.

(3) Nationalparke sind unter Berücksichtigung ihres besonderen Schutzzwecks sowie der durch die Großräumigkeit und Besiedlung gebotenen Ausnahmen wie Naturschutzgebiete zu schützen.

§ 27 Naturparke

(1) Naturparke sind einheitlich zu entwickelnde und zu pflegende Gebiete, die

1. großräumig sind,
2. überwiegend Landschaftsschutzgebiete oder Naturschutzgebiete sind,
3. sich wegen ihrer landschaftlichen Voraussetzungen für die Erholung besonders eignen und in denen ein nachhaltiger Tourismus angestrebt wird,
4. nach den Erfordernissen der Raumordnung für Erholung vorgesehen sind,
5. der Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung einer durch vielfältige Nutzung geprägten Landschaft und ihrer Arten- und Biotopvielfalt dienen und in denen zu die-

sem Zweck eine dauerhaft umweltgerechte Landnutzung angestrebt wird und

6. besonders dazu geeignet sind, eine nachhaltige Regionalentwicklung zu fördern.

(2) Naturparke sollen entsprechend ihren in Absatz 1 beschriebenen Zwecken unter Beach-

tung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege geplant, gegliedert, erschlossen und weiterentwickelt werden.

Landesnatorschutzgesetze

Saarländisches Naturschutzgesetz:

§ 27 Naturparke

(1) Naturparke sind einheitlich zu entwickelnde und zu pflegende Gebiete, die

1. großräumig sind,
2. überwiegend Landschaftsschutzgebiete oder Naturschutzgebiete sind,
3. sich wegen ihrer landschaftlichen Voraussetzungen für die Erholung besonders eignen
und in denen ein nachhaltiger Tourismus angestrebt wird,
4. nach den Erfordernissen der Raumordnung für Erholung vorgesehen sind,
5. der Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung einer durch vielfältige Nutzung geprägten Landschaft und ihrer Arten- und Biotopvielfalt dienen und in denen zu diesem Zweck eine dauerhaft umweltgerechte Landnutzung angestrebt wird und
6. besonders dazu geeignet sind, eine nachhaltige Regionalentwicklung zu fördern.

(2) Naturparke sollen entsprechend ihren in Absatz 1 beschriebenen Zwecken unter Beachtung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege geplant, gegliedert, erschlossen und weiterentwickelt werden.

Landesnatorschutzgesetz Rheinland-Pfalz:

§ 13 Zuständigkeiten und Verwaltung von geschützten Teilen von Natur und

Landschaft (Ergänzung zu § 22 BNatSchG)

(1) (...)

(2) Naturparke und Biosphärenreservate werden von der obersten Naturschutzbehörde im Einvernehmen mit der obersten Landesplanungsbehörde ausgewiesen.

(3) Nationalparke werden in der Trägerschaft des Landes eingerichtet.

(4) Naturparke und Biosphärenreservate sollen von einer rechtsfähigen juristischen Person getragen werden. Diese verfolgt die Verwirklichung der Ziele des jeweiligen Schutzgebiets nach den §§ 25 und 27 BNatSchG. Hierzu erstellt sie ein Handlungsprogramm und legt es der obersten Naturschutzbehörde zur Billigung vor. Handlungsprogramme sind spätestens nach zehn Jahren fortzuschreiben. Die juristische Person nimmt die

Funktionen einer Trägerin öffentlicher Belange wahr und unterliegt der Fach- und Rechtsaufsicht durch die oberste Naturschutzbehörde.

(5) (...)

(6) (...)

Staatsvertrag zum Nationalpark Hunsrück-Hochwald

Präambel zum Staatsvertrag:

„Der Nationalpark liegt im Naturpark Saar-Hunsrück. Das Nationalparkamt berücksichtigt in vertrauensvoller Zusammenarbeit mit der kommunalen Nationalparkversammlung und dem Naturpark Saar-Hunsrück die Interessen der ortsansässigen Bevölkerung an der Sicherung und Entwicklung ihrer Lebens- und Arbeitsbedingungen sowie die Belange der regionalen Entwicklung, vor allem der gewerblichen Wirtschaft, der nachhaltigen Land- und Forstwirtschaft sowie des nachhaltigen Tourismus.“

§ 6 „Nationalparkplan“:

„(2) Die Ziele und Maßnahmen des Nationalparkplans und die Planungen und Handlungsprogramme des Naturparks Saar-Hunsrück sollen aufeinander abgestimmt werden.“

§ 10, Absatz 3 „Bildung und Naturerleben“:

„Die Bildungs- und Naturerlebnisangebote im Nationalpark und im Naturpark Saar-Hunsrück sollen sich ergänzen.“

§ 20 „Aufgaben und Befugnisse des NLP-Amtes“:

„(3) Das Nationalparkamt wirkt mit dem Naturpark Saar-Hunsrück, der kommunalen Nationalparkversammlung, dem Nationalparkbeirat sowie dem Bürgerforum zusammen. Es unterstützt und integriert zivilgesellschaftliches Engagement zur Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben.“

§ 21 „Kommunale NLP-Versammlung“:

„Die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der Verbandsgemeinden und Gemeinden, die nach § 1 Absatz 4 Satz 2 zur Nationalparkregion gehören, sowie eine Vertreterin oder ein Vertreter des Naturparks Saar-Hunsrück können an den Sitzungen der kommunalen Nationalparkversammlung ohne Stimmrecht teilnehmen.“

II. Fachliche Grundlagen:

- Leitbild

Die „Nationalen Naturlandschaften“ als Dachmarke der deutschen Großschutzgebiete veröffentlichten im Jahr 2005 Leitbilder für die deutschen Naturparke, Nationalparke und Biosphärenreservate.

Nachfolgend die Leitbilder für Nationalparks und Naturparks:

Nationalparks	Naturparks
Natur Natur sein lassen	Harmonisches Miteinander für Mensch und Natur
<ol style="list-style-type: none">1. Bewahrung der eigengesetzlichen Natur2. Einblicke in die <i>Werkstatt Natur</i>3. Von der Natur lernen4. Naturschutz als regionaler Entwicklungsfaktor	<ol style="list-style-type: none">1. Erhalt und Entwicklung von Landschaft und Natur2. Förderung und Unterstützung einer nachhaltigen Regionalentwicklung3. Entwicklung eines naturverträglichen Tourismus4. Entwicklung von Angeboten zur Umweltbildung und Öffentlichkeitsarbeit

(Quelle: Europarc Deutschland e.V.: Deutsche Nationalparks, Naturparks und Biosphärenreservate - Leitbilder, Berlin, 2005)

III. Bisherige Festlegungen der Länder:

Über die Festlegungen im Staatsvertrag hinaus war die Zusammenarbeit von Naturpark und Nationalpark auch Thema einer gemeinsamen Ministerratssitzung im Jahr 2015.

Gemeinsame Ministerratssitzung am 29. September 2015

Beschluss:

Die Ministerräte des Saarlandes und des Landes Rheinland-Pfalz sehen in der räumlichen Lage des Nationalparks Hunsrück-Hochwald im Naturpark Saar-Hunsrück insbesondere die große Chance zum Ausbau eines funktionalen Schutzgebietssystems, von dem sowohl der Nationalpark mit der Nationalparkregion als auch der Naturpark profitieren können.

Textliche Ausführungen in der gemeinsamen (einvernehmlich abgestimmten) Ministerratsvorlage:

„Zusammenarbeit zwischen Naturpark und Nationalpark

Der Nationalpark Hunsrück-Hochwald zeichnet sich auch durch seine räumliche Lage im ebenfalls länderübergreifenden Naturpark aus. Der Staatsvertrag zum Nationalpark Hunsrück-Hochwald führt bereits in der Präambel aus, dass es sich um einen „Nationalpark im Naturpark“ handelt und dass eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Nationalparkverwaltung, kommunaler Nationalparkversammlung, Naturpark Saar-Hunsrück und Bürgern erfolgen soll. Des Weiteren wird im § 6 des Staatsvertrages konkretisiert, dass die Ziele und Maßnahmen des Nationalparkplans und die Planungen sowie Handlungsprogramme des Naturparks aufeinander abzustimmen sind.

Um diese Ziele in konkretes Handeln umzusetzen, erscheint es sinnvoll, dass Naturpark und Nationalpark eine „funktionale Schutzgebietslandschaft“ im Sinne einer auf Langfristigkeit angelegten Kooperation zwischen beiden Schutzgebietsverwaltungen anstreben. Mit dem Naturpark Saar-Hunsrück können Synergieeffekte genutzt werden, beispielsweise in der Verwaltung und der Vermarktung der Gesamtregion. Nicht nur die räumliche Lage beider Gebiete lässt eine enge Kooperation von Naturpark und Nationalpark wünschenswert erscheinen.

Konkret bedeutet dies insbesondere:

- Schaffung und Gewährleistung eines aktiven Kommunikationsprozesses zwischen den Schutzgebietsverwaltungen
- Schaffung und Umsetzung von Strukturen der Zusammenarbeit (z.B. regelmäßige gemeinsame Arbeits- und Abstimmungsgespräche)
- Gemeinsame Entwicklung von Projekten, die eines der Gebiete alleine nicht bewältigen kann und gemeinsame Kommunikation des Projektes
- Gemeinsames Veranstaltungsprogramm (Veranstaltungskalender)
- Kommunikation des sich ergänzenden funktionalen Schutzgebietssystems bei gleichzeitiger Schärfung der jeweiligen Profile
- Einheitliches öffentliches Auftreten (Corporate Design) unter der Dachmarke „Nationale Naturlandschaften (NNL)“.

IV. Vorstellungen für ein funktionales Schutzgebiets-system

„Nationale Naturlandschaft Saar-Hunsrück-Hochwald“

1. Einleitung

Nationalparke und Naturparke gehören neben Biosphärenreservaten zu den so genannten Großschutzgebieten in Deutschland. Mit dem Ziel einer stärkeren länderübergreifenden Abstimmung zur Schaffung eines kohärenten Systems von Großschutzgebieten und deren effektiven Managements wurde bereits im Jahr 2005 von EUROPARC Deutschland e.V. die Dachmarke der „Nationalen Naturlandschaften“ entwickelt (siehe auch „Großschutzgebiete, Biodiversität und räumliche Planung, Positionspapier aus der ARL 107, Hannover, 2016).

Das sich inzwischen sowohl der Nationalpark Hunsrück-Hochwald als auch der Naturpark Saar-Hunsrück dieser Dachmarke angeschlossen haben, liegt es nahe, beide Gebiete in einem funktionalen Schutzgebietssystem mit Namen **„Nationale Naturlandschaft Saar-Hunsrück-Hochwald“** zusammenzuführen und damit als „Einheit“ nach außen zu präsentieren.

Vergleichbare Schutzgebietskonstellationen (NLP im NP) gibt es in Deutschland noch im Hainich, Kellerwald-Edersee und Eifel (vgl. Bündnisse für die Natur, Hrsg.: EUROPARC Deutschland e.V., Berlin, 2013).



Hauptzielsetzung von Nationalparks ist, auf einem ganz über-

wiegenden Teil der Schutzgebietsfläche die Natur ihrer natürlichen Entwicklung zu überlassen („Natur Natur sein lassen“). Daher werden – neben kleineren Pflegezonenanteilen zur Pufferung und für den gezielten Arten- und Biotopschutz – großflächig Naturzonen zur eigendynamischen Wildnisentwicklung ausgewiesen. Sie sollen eine vom Menschen weitestgehend unbeeinflusste natürliche Entwicklung ermöglichen. Gleichzeitig dienen Nationalparke aber neben der Forschung auch der Bevölkerung als Gebiete des Naturerlebens und der Umweltbildung. Die Besonderheit beim Nationalpark Hunsrück-Hochwald ist, dass er von einer Nationalparkregion (i. W. die angrenzenden Gebietskörperschaften mit Flächenanteilen am Nationalpark bzw. in unmittelbarer Nachbarschaft gelegen) umgeben ist. Dort ist das Ziel die Stärkung der Regionalentwicklung.

Bei Naturparks steht dagegen die Erhaltung und Entwicklung der Kulturlandschaft im Mittelpunkt. Naturparkverwaltungen erfüllen Aufgaben wie Kulturlandschaftsentwicklung, Umweltbildung und (nachhaltiger) Tourismus sowie Regionalentwicklung.

Da beim Nationalpark Hunsrück-Hunsrück eine Nationalparkregion mit dem Ziel Regionalentwicklung über den Staatsvertrag eingerichtet wurde, kommt es zu Überschneidungen mit der wesentlich größeren Naturparkfläche, die ebenfalls die Verbesserung der regionalen Entwicklung zum Ziel hat.

Es ist von daher nicht verwunderlich, dass es Vorbehalte gegenüber dieser Situation gibt (vgl. Stellungnahme des Verbandes Deutscher Naturparke zur Ausweisung einer „Nationalparkregion“ im Staatsvertrag zwischen dem Land Rheinland-Pfalz und dem Saarland über die Errichtung und Unterhaltung des Nationalparks Hunsrück-Hochwald vom 01.12.2014).

Die landespolitischen Ziele von Rheinland-Pfalz und Saarland sehen in dieser Flächensituation eines Nationalparks innerhalb eines Naturparks weniger ein Risiko als mehr eine Chance für die Gesamtregion. So heißt es bereits in der Präambel des „Staatsvertrages zwischen dem Land Rheinland-Pfalz und dem Saarland über die Errichtung und Unterhaltung des Nationalparks Hunsrück-Hochwald“ vom 12.11.2016:

„Der Nationalpark liegt im Naturpark Saar-Hunsrück. Das Nationalparkamt berücksichtigt in vertrauensvoller Zusammenarbeit mit der kommunalen Nationalparkversammlung und dem Naturpark Saar-Hunsrück die Interessen der ortsansässigen Bevölkerung an der Sicherung und Entwicklung ihrer Lebens- und Arbeitsbedingungen sowie die Belange der regionalen Entwicklung, vor allem

der gewerblichen Wirtschaft, der nachhaltigen Land- und Forstwirtschaft sowie des nachhaltigen Tourismus."

Im Staatsvertrag selbst wird in den §§ 6, 10, 20 und 21 das Erfordernis einer Zusammenarbeit zwischen den Verwaltungen von Nationalpark und Naturpark hervorgehoben.

2. Konkrete Umsetzung eines funktionalen Schutzgebietssystems

Zur Umsetzung einer funktionalen Schutzgebietslandschaft im Sinne einer auf Langfristigkeit angelegten Kooperation zwischen beiden Schutzgebietsverwaltungen ist es erforderlich, dass Gemeinsamkeiten im synergistischen Sinne genutzt werden, beispielsweise in der Verwaltung und der Vermarktung der Gesamtregion.

Konkret könnte dies insbesondere bedeuten:

- Beschreibung eines gemeinsamen Leitbildes

Nationalpark und Naturpark liegen in einer Landschaft mit vergleichbarer Geschichte („Kultur und Wildnis“), die bis in die Altsteinzeit zurückzuverfolgen ist, wenngleich die keltischen und römischen Relikte bekannter sind. Gleichzeitig steht diese Landschaft aber auch für die Waldwirtschaft. Gerade die Holznutzung hat im Hunsrück eine lange Tradition. Wald ist bis heute ein die Landschaft des Naturparks – einschließlich des Nationalparks – wesentlich prägendes Element. Für viele Menschen des Hunsrücks haben Wald und Holz eine ökonomische aber ebenso auch eine emotionale Bedeutung im Alltag, der ein funktionales Schutzgebietssystem gerade in der Kombination aus Naturpark und Nationalpark in hohem Maße gerecht werden kann.

Der Hunsrück ist zudem ein bedeutender Großlebensraum für die Wildkatze und stellt einen ihrer wichtigsten Rückzugsräume in Mitteleuropa dar. Haselmaus, Baumrarder und der Rothirsch sind weiterhin Charakterarten der reich strukturierten Wälder der Region. Diese Arten finden Lebensräume in den ungenutzten Wildnisbereichen des Nationalparks wie in den genutzten Räumen der Kulturlandschaft des Naturparks. Ursprüngliche Lebensräume und Ersatzlebensräume sollen durch den Biotopverbund wieder in funktionalen Kontakt gebracht werden. Die Pflegezone des Nationalparks stellt hierzu einen Übergangsbereich dar.

Der Beitrag des neu gegründeten Nationalparks liegt in der Chance, die Wälder und Lebewesen alt werden zu lassen. Zwar bietet der Naturpark bereits eine hohe Biodiversität, aber erst mit dem Nationalpark wird die Lebensraumvielfalt um Erneuerungsprozesse im Wald unter dem weitgehenden Ausschluss des Faktors Mensch erweitert. Naturwaldtypische Alterungs- und Zerfallsstadien fehlten bisher überwiegend in der Fläche des Naturparks mit den meist jungen Wirtschaftswäldern. Künftig kann sich hier das ökologische Zusammenspiel der floristischen und faunistischen Elemente entfalten und nicht nur Naturfreunde begeistern, sondern auch Lernort für Ökologen, Biologen und Forstwissenschaftler werden.

– Gemeinsame Entwicklung von Projekten, die eines der Gebiete alleine nicht bewältigen kann und gemeinsame Kommunikation der Projekte

Es gibt eine ganze Reihe von Themenfeldern, denen Naturpark und Nationalpark gemeinsam nachgehen können. Die bereits genannte Wildkatze ist nur ein Beispiel. Das Thema Moore ein zweites. Gebietsübergreifende Bestandserfassungen und Konzeption geeigneter Biotopverbundsysteme kommen hier in Frage. Das Handlungsprogramm des Naturparks enthält eine ganze Reihe von Ansätzen und Schwerpunkten, die geeignet sind, gemeinsam mit dem Nationalpark umgesetzt zu werden, so neben Maßnahmen zur Sicherung der biologischen Vielfalt oder insbesondere auch Bildungsangebote.

Beispielsweise wäre zu überlegen, ob es sinnvoll ist, im Bereich des Naturparks so genannte „Naturpark-Schulen“ zu initiieren und im Bereich des Nationalparks die „Nationalpark-Schulen“. Eine gemeinsame Plattform als „Schulen in der Nationalen Naturlandschaft“ wäre möglicherweise zielführender und nach außen besser vermittelbar.

Projekte zur naturverträglichen Erholung und Naturerlebens und nicht zuletzt Vorhaben zur nachhaltigen Regionalentwicklung sind weitere Beispiele für die Zusammenarbeit.

Maßnahmen der angebotsorientierten Besucherlenkung im Nationalpark sind ohne entsprechende Schnittstellen in und aus dem umgebenden Naturpark kaum funktionsfähig. Nutzungsorientierte Ansätze im Naturpark ermöglichen zudem eine ökonomische Inwertsetzung, ohne dem Nationalparkziel – Erlebnismöglichkeiten in großen, störungsarmen Bereichen zu ermöglichen – ent-

gegen zu stehen. Beides ist im Wegeplan des Nationalparks entsprechend zu berücksichtigen.

Diese Handlungsfelder sind ebenso wie die Umweltbildung auf keine der Schutzgebietskategorien beschränkt. Die unterschiedlichen Schwerpunkte Wildnis und Kulturlandschaft in Kombination zu verfolgen, eröffnet Chancen für Differenzierungen, die andernorts so nicht möglich sind.

- Gemeinsame Regionalentwicklung der beiden Großschutzgebiete

Die Besonderheit beim Nationalpark Hunsrück-Hochwald ist die Einrichtung einer Nationalparkregion im unmittelbaren Umfeld des Nationalparks, wo insbesondere die nachhaltige Regionalentwicklung im Vordergrund steht. Diese Aufgabe hat auch der Naturpark Saar-Hunsrück, so dass es hier zu gemeinsamen Zielen kommt.

Beide Partner greifen auf ein und dasselbe Netzwerk lokaler Akteure zurück. Deren Engagement ist jedoch ein wertvolles Gut. Zur Vermeidung unnötiger und nicht zielkonformer Konkurrenzsituationen bedarf es einer engen Zusammenarbeit und Abstimmung zwischen den beiden Schutzgebietsverwaltungen.

- Forschung und Monitoring in den Großschutzgebieten

Die durch den Nationalpark induzierten Monitoring- und Forschungsaktivitäten beschäftigen sich größtenteils mit Untersuchungsfragen, deren Einflussfaktoren meist nicht auf das Gebiet des Nationalparks selbst beschränkt sind. Aus diesem Grund sollte auch in diesem Handlungsfeld ein Austausch zwischen den beiden Schutzgebietsverwaltungen stattfinden.

- Kommunikation des sich ergänzenden funktionalen Schutzgebietssystems bei gleichzeitiger Schärfung der jeweiligen Profile

Naturpark-Handlungsprogramm und Staatsvertrag zum Nationalpark zeigen eine ganze Reihe gleichgerichteter Ziele (z.B. nachhaltige Landnutzungsformen, Mobilität, naturnaher Tourismus, Umweltbildung, regionale Identität, Barrierefreiheit). Gleiche Aufgaben sind Chance für eine Zusammenarbeit und Lastenverteilung der beiden Großschutzgebiete. Die Kooperation bietet Gelegenheit die jeweilige Perspektive zu erweitern und hieraus neue Impulse zu entwickeln.

Ziele sollten deshalb gemeinsam bestimmt und Handlungsfelder

der Zusammenarbeit gemeinsam festgelegt werden – ein „Bündnis für die Natur“ (vgl. EUROPARC Deutschland e.V.: Bündnisse für die Natur, Berlin, 2013).

– **Schaffung und Gewährleistung eines aktiven Kommunikationsprozesses zwischen den Schutzgebietsverwaltungen**

Dies bedeutet für die tägliche Praxis, effektive Strukturen der Zusammenarbeit zu schaffen und umzusetzen. Dazu gehört mindestens, regelmäßige gemeinsame Arbeits- und Abstimmungsgespräche zu führen, die die gemeinsamen Ziele identifizieren und deren Umsetzung durch die „Schutzgebiets-Gemeinschaft“ festlegen. Hierbei sind klare Zuständigkeiten und direkte Ansprechpersonen notwendig. Das Vorgehen sollte die asymmetrische Situation bezüglich der Personalausstattung berücksichtigen.

– **Gelebte Kooperation im Alltag**

„Gemeinsam sind wir stärker“ – muss das Leitziel der Kooperation zwischen den Schutzgebietsverwaltungen werden. Dies kann und sollte sich auch im alltäglichen Handeln niederschlagen. Warum nicht gemeinsame Teambesprechungen in lockerer Atmosphäre (am Buchenholzgrill), gemeinsame Fortbildungsveranstaltungen und gemeinsame Feste. Die Kooperation muss von allen gelebt werden. Um gegenseitig stärkeren Einblick und Verständnis für die Aufgaben und Vorgehensweisen der beiden Schutzgebietsverwaltungen zu ermöglichen, sollte über die Möglichkeit der wechselseitigen, projektbezogenen Hospitation von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der jeweils „anderen“ Verwaltung nachgedacht werden.

– **Gemeinsames Veranstaltungsprogramm**

Mit der Herausgabe eines ersten gemeinsamen Veranstaltungskalenders für das Jahr 2016 wurde der Grundstein gelegt für das künftige Handeln im Interesse der gemeinsamen Vermarktung der beiden Großschutzgebiete.

– **Einheitliches öffentliches Auftreten (Corporate Design) unter der Dachmarke „Nationale Naturlandschaften (NNL)“**

Dieses Ziel ist bereits erreicht, nachdem Nationalpark und Naturpark der Dachmarke „Nationale Naturlandschaften“ beigetreten sind und auch Ihren jeweiligen Internetauftritt daran

ausgerichtet haben. Der CI der NNL muss von beiden Schutzgebietsverwaltungen konsequent angewendet werden.

3. **Erwartungen der Länder an die Schutzgebietsverwaltungen**

Ähnliche oder in manchen Bereichen sogar gleiche Aufgaben bedeuten für die Schutzgebietsverwaltungen von Naturpark und Nationalpark auch Chancen in der Zusammenarbeit. Eine Parallelentwicklung und -ausführung von Aufgaben und/oder Projekten - und Umständen so gar in Konkurrenzsituationen - wäre kontraproduktiv und würde das Zusammengehörigkeitsgefühl innerhalb der Schutzgebietslandschaft aus Naturpark und Nationalpark erheblich stören.

Von den Schutzgebietsverwaltungen werden daher ein weiteres aktives Kooperieren und eine aktive Zusammenarbeit erwartet. „Miteinander und nicht übereinander reden“ muss die Leitlinie sein. Die Kooperation sollte am besten von der Leitungsebene aus gelebt werden; dann sollte dies auch eine entsprechende Forstsetzung auf der Mitarbeiterenebene finden.

Die Landespolitik ihrerseits muss im Rahmen ihrer Möglichkeiten die Großschutzgebiets-Gemeinschaft unterstützen, z. B. durch Priorisierung von Fördermitteln oder durch offensive Kommunikation des „Nationalparks im Naturpark“. Beide Großschutzgebiete müssen als die „Nationale Naturlandschaft im Saar-Hunsrück-Hochwald“ kommuniziert werden.